

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte für Außengast-
ronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, Sport inkl. Fitnessstudios,
Hotellerie, Tourismus und Freibäder in der Stadt Bayreuth;
Regelung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von einem Wert unter 100 und einer
rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens nach § 27 Abs. 1 der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

Die Stadt Bayreuth erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grundlage von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 351) i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucherinnen und Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird gestattet. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.
2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 wird zugelassen. Ab dem 21. Mai 2021 ist ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 erlaubt.
3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, wird erlaubt. Ab dem 21. Mai 2021 ist ferner gestattet
 - a) Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 - b) die kontaktfreie Sportausübung auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen.

4. Ab dem 21. Mai 2021 sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken gestattet. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weitere 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen.
5. Ab dem 21. Mai 2021 ist der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kundinnen und Kunden erlaubt.
6. Ab dem 21. Mai 2021 sind musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, zugelassen.
7. Ab dem 21. Mai 2021 ist die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 und nach vorheriger Terminbuchung erlaubt.
8. Die einschlägigen Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. Diese Rahmenkonzepte sind einsehbar unter der folgenden Internetadresse: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb1>.

Hinweise:

Die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen entsprechend für das Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, d. h. geimpfte und genesene Personen sind von der Pflicht zur Vorlage eines entsprechenden Testnachweises befreit.

Geimpfte Personen sind Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesene Personen sind Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt.

Sowohl für geimpfte Personen, als auch für genesene Personen gilt, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen dürfen und bei ihnen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein darf.

II.

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021, 0:00 Uhr, in Kraft und ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Sie tritt vorher außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Bayreuth vom 19.05.2021 außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 20.05.2021 durch Aushang an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth sowie durch Veröffentlichung im Internet (www.bayreuth.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.**

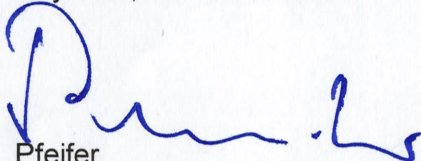
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Bayreuth (<http://www.kommunikation.bayreuth.de>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 20.05.2021



Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus I, Luitpoldplatz 13, Bayreuth aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Begründung:

Die Stadt Bayreuth ist als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 GO) gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Zulassung der Öffnungen nach den Nummern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Danach kann in einer kreisfreien Stadt, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, für die oben genannten Bereiche weitere Öffnungen zulassen.

Der maßgebliche Inzidenzwert von 100 wurde am 11.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Die Stadt Bayreuth hat dies am 11.05.2021 öffentlich bekanntgemacht. Die 7-Tage-Inzidenz der Stadt Bayreuth liegt aktuell bei 16,0 (Stand: 20.05.2021). Sie hat den Wert von 100 am 14.05.2021 den 8. Tag in Folge unterschritten und ist in den letzten Tagen stetig weiter gesunken (07.05.2021: 97,6; 08.05.2021: 84,2; 09.05.2021: 81,6; 10.05.2021: 77,6; 11.05.2021: 77,6; 12.05.2021: 72,2; 13.05.2021: 78,9; 14.05.2021: 70,9; 15.05.2021: 64,2; 16.05.2021: 57,5; 17.05.2021: 56,2; 18.05.2021: 49,5; 19.05.2021: 18,7). Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Bayreuth erscheint stabil. Nach

derzeitigen Erkenntnissen ist mit einem weiteren Rücklauf der Inzidenz zu rechnen. Damit sind die Voraussetzungen für die Ermöglichung der weiteren Öffnungen erfüllt.

Darüber hinaus sprechen folgende Gesichtspunkte dafür, die in den Nummern 1 bis 7 genannten Öffnungsschritte zuzulassen:

In der Stadt Bayreuth besteht eine sehr hohe Testdichte mit zahlreichen Testmöglichkeiten, vor allem im PCR-Testzentrum, in zahlreichen Schnellteststationen, bei Apotheken, bei Hausärzten sowie in Pflegeeinrichtungen. Insgesamt können wochentags im Schnitt 7.000 Tests, verteilt im gesamten Stadtgebiet, abgenommen werden, dies bei ca. 74.000 Einwohnern. Auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen stehen ausreichende Testmöglichkeiten zur Verfügung. Eine Erhöhung der Testkapazitäten wäre bei Bedarf unproblematisch möglich.

Stadt und Landkreis Bayreuth weisen eine Impfquote für die Erstimpfung von 40,7 % auf, 10,6 % sind bereits vollständig geimpft (Stand 14.05.2021).

Wie die Stadt Bayreuth liegt auch der Landkreis Bayreuth seit einiger Zeit stabil unter der 7-Tage-Inzidenz von 100.

Zudem bewirbt die Stadt Bayreuth den Einsatz der Luca App und das Gesundheitsamt ist an diese bereits angeschlossen, sodass eine schnelle Kontaktnachverfolgung gewährleistet werden kann.

Außerdem ist die Öffnung nur erlaubt, wenn die einschlägigen Rahmenkonzepte der Ministerien beachtet werden. Die Einhaltung dieser Konzepte lässt ein geringes Infektionsrisiko erwarten, da sie ein ausgefeiltes Schutz- und Hygienekonzept beinhalten. Öffnungen dürften sich daher nicht negativ auf das Infektionsgeschehen auswirken. Nach Abwägung des Für und Wider sind keine weitergehenden Gefahren für Leben und Gesundheit durch die hier gewählten Öffnungsmaßnahmen zu befürchten.

Des Weiteren sind die zugelassenen Öffnungen von der Entwicklung der Inzidenz abhängig. Bei einem erneuten erheblichen Anstieg der Infektionszahlen würden diese Öffnungsschritte zeitnah wieder entfallen.

Die Öffnungsmaßnahmen erfolgten in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Die Maßnahmen sind geeignet, den Zweck des § 27 Abs. 1 der

12. BayIfSMV zu erfüllen. Sie bilden auch einen interessensgerechten Ausgleich zwischen einem effektiven Gesundheitsschutz und den Freiheitsrechten der Bürgerschaft.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann jedoch ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da insoweit grundrechtseröffnende Maßnahmen betroffen sind, ist eine entsprechende Verkürzung der Frist geeignet, erforderlich und angemessen, sodass die Allgemeinverfügung bereits am 21.05.2021 in Kraft treten kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Bayreuth (<http://www.kommunikation.bayreuth.de>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 20.05.2021



Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied